

## Stiftungsurkunde

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	26. OKT. 2011			+
No	442-074.1			

## Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Versicherungsrückdeckung und Vermögensanlage
- Art. 4 Vermögen
- Art. 5 Erreichung des Stiftungszweckes
- Art. 6 Organe
- Art. 7 Stiftungsrat
- Art. 8 Vorsorgekommissionen
- Art. 9 Rechnungsabschluss
- Art. 10 Liquidation der Stiftung
- Art. 11 Auflösung von Vorsorgewerken
- Art. 12 Mutationen bei angeschlossenen Arbeitgebern



## Stiftungsurkunde

Der Verband Schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen (hiernach Stifter genannt) errichtete unter dem Namen

### REVOR Sammelstiftung 2. Säule

eine Stiftung. Mit der Umstrukturierung der Schweizer Regionalbanken wurde der Verband Schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen aufgelöst. Die in die Rechte und Pflichten eingetretene RBA-Zentralbank mit Sitz in Muri (Gümligen) ist aufgrund der Fusion in die Entris Banking AG aufgegangen. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des Stifters ein. Die Stiftung hat folgendes

## Stiftungsstatut

### Art. 1: Name, Sitz

1 Unter dem Namen

REVOR Sammelstiftung 2. Säule

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (hiernach Stiftung genannt) zur Förderung der Personalvorsorge.

2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Muri bei Bern. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bundes.

### Art. 2: Zweck

1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der der Stiftung angeschlossenen Kunden der Regionalbanken mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, durch Gewährung von Leistungen in den Fällen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und kann im Rahmen des Stiftungszweckes Ermessensleistungen gewähren.

2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste schulden oder üblicherweise ausrichten (wie Grundlohn, Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

### Art. 3: Versicherungsrückdeckung und Vermögensanlage

1 Für die versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) können Kollektivversicherungsverträge mit einem oder mehreren in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherer abgeschlossen werden.

Die Stiftung muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

2 Die Verwaltung der Vermögen erfolgt in der Regel bei Regionalbanken. Die Vermögensanlage erfolgt entweder als Kontolösung oder als Wertschriftendepot nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente.



#### Art. 4: Vermögen

- 1 Der Stifter hat der Stiftung bei ihrer Errichtung ein Anfangskapital von CHF 5'000.-- (in Worten: fünftausend Franken) gewidmet.
- 2 Das Vermögen der Stiftung wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einlagen, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge.
- 3 Die Beiträge gemäss Abs. 2 hiervoor werden verwendet für die Bildung von Altersguthaben sowie für den Abschluss bzw. die Weiterführung von Versicherungen für die Risiken Langlebigkeit, Tod und Invalidität sowie für Reserven und Rückstellungen, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber nach Massgabe der Reglemente erforderlich sind.
- 4 Die gemäss Abs. 3 hiervoor gebildeten Altersguthaben werden für Rechnung der entsprechenden Vorsorgewerke unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen angelegt und verwaltet. Die Stiftung haftet für Ansprüche ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes.
- 5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

#### Art. 5: Erreichung des Stiftungszweckes

- 1 Die Stiftung trifft mit jedem anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung.
- 2 Die Stiftung errichtet für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein dem BVG unterstelltes oder ausserobligatorisches Vorsorgewerk. Die Vermögen dieser Vorsorgewerke werden voneinander unabhängig und getrennt verwaltet und geführt.

#### Art. 6: Organe

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) die Vorsorgekommissionen der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 7: Stiftungsrat

- 1 Zusammensetzung:  
Der Stiftungsrat besteht mindestens aus vier, höchstens aus sechs Mitgliedern, welche sich paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzen.
- 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit:  
Das aktive und das passive Wahlrecht wird im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.
- 3 Wahlverfahren:  
Das Nominationsverfahren, das Wahlverfahren sowie das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat sind im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.



**4 Konstituierung:**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Das Regulativ ist im Organisations- und Verwaltungsreglement festgehalten.

**5 Amtsdauer:**

Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen oder nehmen die gewählten Ersatzkandidaten Einsitz, so vollenden die Ersatzmitglieder beziehungsweise die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

**6 Aufgaben und Kompetenzen:**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 51 a BVG und den dazu gehörenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

**7 Beschlussfassung:**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Teilnahme per Video oder Telefon ist möglich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse zur Änderung der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

**8 Schweigepflicht:**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über alle im Rahmen der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion als Stiftungsrat bestehen.

**Art. 8: Vorsorgekommissionen**

1 Jedes Vorsorgewerk wird von einer Vorsorgekommission verwaltet, deren Mitglieder je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden.

2 Die Vorsorgekommission nimmt innerhalb der beruflichen Vorsorge die paritätische Verwaltung auf Stufe Vorsorgewerk wahr. Die Aufgaben und Verantwortung sind im Organisations- und Verwaltungsreglement und im Vorsorgereglement für die Vorsorgekommission geregelt.

**Art. 9: Rechnungsabschluss**

1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss durch den Stiftungsrat, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auf ein anderes Datum verlegt werden.

**Art. 10: Liquidation der Stiftung**

1 Bei einer Liquidation der Stiftung werden die Vorsorgewerke nach Massgabe von Art. 11 aufgelöst. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat. Leistungen irgendwelcher Art an den Stifter, oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

2 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.



### **Art. 11: Auflösung von Vorsorgewerken**

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes werden zuerst die diesem Vorsorgewerk angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder seines Rechtsnachfolgers überwiesen oder nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes zugunsten der Destinatäre verwendet. Er darf in keinem Fall dem betreffenden Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

### **Art. 12: Mutationen bei angeschlossenen Arbeitgebern**

1 Bei Übergang eines angeschlossenen Arbeitgebers auf einen Rechtsnachfolger ist diesem die bestehende Personalvorsorge mit sämtlichen Rechten und Pflichten zu übertragen.

2 Bei Liquidation der Firma eines angeschlossenen Arbeitgebers wird die Personalvorsorge für die betreffenden Arbeitnehmer so lange weitergeführt, als noch Destinatäre vorhanden sind. Ein allfälliger Saldo des betreffenden Vorsorgewerkes ist gemäss Art. 11 dieser Urkunde zu verwenden.

Muri / Gümligen, 21. September 2011

Diese Urkunde tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juni 2007.



